

# ALLGEMEINE VERTRIEBSBEDINGUNGEN CHEMOSVIT STROJCHEM,

## S.r.o.

### Artikel 1. Geltungsbereich

1.1. Diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ gelten für alle Geschäftsbeziehungen der CHEMOSVIT STROJCHEM, s.r.o. (nachfolgend: „STROJCHEM“) mit unseren Kunden über Warenlieferungen oder Werkleistungen. Sie gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, außer wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. STROJCHEM behält sich das Recht vor, diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ nach eigenem Ermessen ohne einen ausdrücklichen Hinweis an den Kunden zu ändern. Die Änderungen treten in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite [www.strojchem.sk/downloads](http://www.strojchem.sk/downloads) und gelten für alle nach der Änderung eingegangenen Bestellungen und abgeschlossenen Verträge.

### Artikel 2. Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von STROJCHEM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Mit seiner Bestellung unterwirft sich der Kunde diesen „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“, soweit nicht zwischen den Parteien anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Vertrag entsteht mit der Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch STROJCHEM in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail. STROJCHEM entscheidet - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - frei und ohne jede Bindung an früheres Verhalten in der Geschäftsbeziehung hinsichtlich jeder einzelnen Bestellung über Annahme oder Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.3. Die Bestätigung der Bestellung durch STROJCHEM wird mit Zugang bei dem Kunden wirksam. Ihr Inhalt ist allein maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Falls die Bestätigung von der Bestellung abweicht, gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Kunde nicht binnen 5 Tagen nach Zugang der Bestätigung mitteilt, dass er an dem Geschäft in der Form der Bedingungen in der Bestätigung kein Interesse hat. In jedem Fall kommt der Vertrag spätestens mit seiner Ausführung zustande.

2.4. Der Vertrag mit seiner Spezifikation der Waren / des Werkes und diese „Allgemeinen Vertriebsbedingungen“ stellen die abschließenden und vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und STROJCHEM dar. Broschüren, Kataloge und anderes Werbematerial von STROJCHEM werden ebensowenig wie Vertragsbestandteile wie frühere Zusagen oder Abmachungen.

### Artikel 3. Die Ware / das Werk

3.1. STROJCHEM liefert die Ware / das Werk entsprechend der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen STROJCHEM-Standard-Spezifikationen, soweit keine davon abweichenden Spezifikationen vereinbart wurden. STROJCHEM behält sich das Recht vor, einseitig und ohne Ankündigung oder Information gegenüber dem Kunden die Zusammensetzung oder das Herstellungsverfahren der Ware / des Werkes zu verändern oder andere Rohstoffe einzusetzen. Alle Muster sind unverbindlich und nicht Teil der vertraglichen Spezifikation der Ware / des Werkes.

3.2. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, STROJCHEM wird nicht verpflichtet, die Eignung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Sachen, Anweisungen oder Spezifikationen für die Ausführung des Werkes zu beurteilen und haftet nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung des Werkes oder für Mängel an den ausgeführten Werk, die auf solche Sachen, Anweisungen oder Spezifikationen zurückzuführen sind.

3.3. Die Lieferung gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, wenn die gelieferte Menge von der vereinbarten Menge um nicht mehr als die zulässige Toleranz von  $\pm 10\%$  abweicht. Die Waren / das Werk gelten auch bei geringfügigen Material- oder Verarbeitungsfehlern, die einer ordnungsgemäßen Nutzung der Waren / des Werkes nicht entgegenstehen, als vertragsgemäß geliefert / ausgeführt. Der Kunde ist stets verpflichtet, auch Teillieferungen anzunehmen.

3.4. Der Kunde wird berechtigt, das Prozess der Herstellung der Ware / Erstellung des Werkes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der STROJCHEM zu kontrollieren.

3.5. Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, wird a) STROJCHEM die für die betreffenden Waren / das betreffende Werk üblichen Standard-Packmittel verwenden und beschränkt sich b) die Verpflichtung von STROJCHEM zur Übergabe von Dokumenten betreffend die Ware / des Werkes auf die Erteilung eines Qualitätszertifikates auf Anforderung des Kunden.

### Artikel 4. Der Preis

4.1. Der Preis für die Ware / das Werk richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen wird der Preis anhand der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen internen Standard-Preiskalkulation berechnet. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Netto-Preise einschließlich Standard-Verpackung, jedoch ausschließlich Umsatzsteuer und aller anderen Steuern, Transportkosten, Zollgebühren und aller weiteren Kosten und Spesen.

4.2. Wird der Preis für das Werk auf der Grundlage des Budgets festgelegt, so gilt er als Richtwert und ist nicht bindend, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. STROJCHEM hat das Recht, den Preis für das Werk angemessen zu erhöhen, wenn sich während der Ausführung des Werkes die Notwendigkeit ergibt, Tätigkeiten auszuführen, die nicht im Budget enthalten sind und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren; außerdem hat STROJCHEM das Recht, den Preis für das Werk um den Betrag der notwendigerweise entstandenen Kosten zu erhöhen, welche die Kosten laut Budget übersteigen.

4.3. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung an STROJCHEM zu zahlen. Die Rechnung wird unter dem Tag des Versandes der Ware bei STROJCHEM erstellt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass STROJCHEM die Rechnung in elektronischer Form ausstellen und dem Kunden zustellen darf. Gegebenenfalls anfallende Bankgebühren und andere Kosten der Banküberweisung gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern nicht STROJCHEM im Einzelfall ausdrücklich vorher zustimmt.

4.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist STROJCHEM berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 0,05% pro Tag für die ausstehende Summe zu berechnen. Ist der Gegenstand der Lieferung eine Verpackungsmaschine, STROJCHEM wird ebenfalls berechtigt, Maschinenfunktion zu deaktivieren. Mängelanzeigen des Kunden entbinden diesen weder von seiner Verpflichtung zur Preiszahlung noch berechtigen sie ihn zur Zurückbehaltung des Preises oder Teilen davon.

4.5. Im Falle einer Änderung der Preise für Energie, Transport, Dienstleistungen, Rohstoffe oder anderer für die Produktion oder den Transport der Ware / des Werkes notwendiger Vorleistungen oder Änderungen der Gesetzgebung, die sich auf den Preis der Ware / des Werkes auswirken, behält sich STROJCHEM das Recht vor, den Preis der Ware / des Werkes einseitig durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden angemessen anzupassen.

### Artikel 5. Lieferung

5.1. Die Lieferung der Ware / des Werkes erfolgt entsprechend der vereinbarten Lieferklausel (ICC INCOTERMS 2020). Mangels einer solchen Vereinbarung beschränkt sich die Lieferpflicht von STROJCHEM auf die Übergabe der Ware / des Werkes an den ersten Frachtführer, den STROJCHEM für den Transport der Ware / des Werkes an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko aussucht. Wenn zwischen den Parteien nicht anders vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten für den Transport. Wenn das Werk in den Räumlichkeiten des Kunden ausgeführt werden soll, wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das die Übergabe des Werksgegenstandes bestätigt und von beiden Parteien unterzeichnet wird; wenn der Kunde die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls unberechtigterweise verweigert, gilt das Werk zum Zeitpunkt der Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls als übergeben und mängelfrei abgenommen.

5.2. Soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Lieferfristen und Lieferzeitpunkt unverbindlich, das heißt, dass eine Verzögerung der Lieferung den Kunden insbesondere nicht zur Auflösung des Vertrages berechtigt. STROJCHEM behält sich das Recht vor, im Falle von Ereignissen oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Krise oder mit dem Konflikt auf der Ukraine

stehen, jede Lieferfrist einseitig zu verlängern, selbst dann, wenn diese Lieferfrist wesentlich für die Vertragserfüllung ist; in diesem Fall kommt STROJCHEM nicht in Lieferverzug. Sollen die Waren / das Werk auf Abruf des Kunden geliefert werden, ist STROJCHEM jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vertrages berechtigt, die Waren / das Werk auch ohne Abruf des Kunden an diesen auszuliefern. Wenn zwischen den Parteien kein Termin oder keine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart wurde, ist STROJCHEM berechtigt, die Ware / das Werk dem Kunden sofort auszuliefern.

5.3. Sollte der Kunde die von ihm geschuldeten Mitwirkungshandlungen für die Abnahme der ihm vertragsgemäß angebotenen Waren / des Werkes unterlassen, geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf ihn über, während STROJCHEM berechtigt ist, den vereinbarten Preis für die Ware / das Werk in Rechnung zu stellen. Ohne Rücksicht auf die vereinbarten Lieferbedingungen ist STROJCHEM in einem solchen Fall berechtigt, die Lieferung auszuführen durch (1) die Übergabe der Ware / des Werkes an den ersten Frachtführer, den STROJCHEM für den Transport der Ware / des Werkes an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko aussucht, oder (2) durch Mitteilung an den Kunden, dass die Ware / das Werk auf Kosten und Risiko des Kunden im Lager von STROJCHEM eingelagert wurde und STROJCHEM das Recht zusteht, die Ware / das Werk nach Ablauf von 3 Monaten zu entsorgen; in diesem Fall gilt die Lieferung als vertragsgemäß erbracht.

### Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. STROJCHEM behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren / dem Werk bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für die Ware / das Werk vor.

6.2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware / das Werk auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten oder im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges weiterzuveräußern. Entsteht in einem solchen Fall durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen ein neues Erzeugnis, erwirbt STROJCHEM das Miteigentum an diesem Erzeugnis im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen oder vermischten Sachen.

6.3. Die aus dem Weiterverkauf der Ware / des Werkes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von STROJCHEM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an STROJCHEM ab.

### Artikel 7. Höhere Gewalt

7.1. Unvorgesehenen Ereignisse, die STROJCHEM betreffen und außerhalb des Einflussbereichs von STROJCHEM liegen, wie beispielsweise - aber nicht abschließend - Betriebsausfall, Betriebsstörung, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen der Zulieferer, Mangel an Energie und Brennstoffen, Streik und Aussperrung und andere arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, welche eine Partei oder ihre Lieferanten betreffen, Krieg, Kampfhandlungen, Ausnahmezustand, wirtschaftliche Mobilmachung, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Verordnungen und Maßnahmen der Regierung, der Behörden der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Stellen (Hoheitsakte), Krankheiten, Epidemien, Pandemien, Quarantänen, Naturereignisse, Überschwemmungen, Feuer oder ähnliche Katastrophen (Ereignisse höherer Gewalt), entbinden STROJCHEM für die Dauer eines solchen Hindernisses von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Kunde hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz (direkt oder indirekt), weder auf Rücktritt vom Vertrag, noch auf Vertragsstrafen oder sonstige Sanktionen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich vereinbart, dass die derzeitige COVID-19-Krise und ihre Folgen, wie z.B. staatliche Eingriffe, als ein solcher Umstand angesehen werden.

7.2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird STROJCHEM den Kunden innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich oder per E-Mail über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Geschäft beider Parteien abzustimmen. Sollte ein solcher Umstand länger als drei Monate dauern, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche hieraus.

### Artikel 8. Gewährleistung

8.1. STROJCHEM gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Ware / das Werk den vereinbarten Spezifikationen sowie den zwingenden Normen der Europäischen Union entspricht und mängelfrei im Hinblick auf Material und Verarbeitung ist. STROJCHEM gewährleistet, dass die Ware / das Werk innerhalb einer Garantiefrist von 3 (drei) Monaten nach dem Auslieferungsdatum ihre Qualität behält unter der Voraussetzung, dass die Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert wurde. Eine längere Garantiefrist kann sich im Einzelfall aus dem Datenblatt oder einer Bestätigung von STROJCHEM ergeben. Falls auf Grund einer Anforderung des Kunden oder mit seiner Zustimmung die produzierte Ware / das Werk von STROJCHEM gelagert werden soll, beginnt die Garantiefrist mit dem Tag, an dem die Ware im Lager von STROJCHEM eingelagert wurde.

8.2. STROJCHEM erklärt und garantiert, dass zum Zeitpunkt der Lieferung die Waren / des Werkes frei von Eigentumsrechten Dritter sind, einschließlich von Rechten des geistigen Eigentums. Jedoch ist der Kunde allein verantwortlich dafür, dass jegliche technische Informationen, Instruktionen, Designs usw., welche auf seinen Wunsch im Herstellungsprozess verwendet werden, die Rechte Dritter nicht verletzen.

8.3. Die Verpflichtungen in diesem Artikel 8 regeln die Gewährleistung von STROJCHEM für die Ware / das Werk abschließend. Jede darüberhinausgehende Abmachung, Gewährleistung oder Erklärungen (explizit oder implizit), betreffend die Qualität, Eignung oder allgemeine Gebrauchstauglichkeit beziehungsweise Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck sind ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form vereinbaren.

8.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Ware / das Werk weiterverarbeitet, vernichtet oder verkauft hat, nachdem er die Mangelhaftigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, außer er kann beweisen, dass dies zwecks Verhinderung eines erheblichen Schadens notwendig war. Gewährleistungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, falls sie sich auf nicht bezahlte Ware / Werk beziehen.

### Artikel 9. Haftung für Sachmängel

9.1. Der Kunde ist verpflichtet die Ware / das Werk mit gebührender Sorgfalt gleich nach ihrer / dessen Abnahme zu untersuchen, wozu zumindest eine Überprüfung der Unversehrtheit der Verpackung, der Menge und der weiteren Grundparameter der Lieferung sowie eine Probeverarbeitung der Ware gehört („Wareingangsprüfung“).

9.2. Soweit der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung Mängel der Ware / des Werkes anzeigt, die bei einer pflichtgemäßen Wareingangsprüfung feststellbar waren, gilt die Ware / das Werk mit diesen Mängeln als genehmigt und der Kunde kann aus dieser Mangelhaftigkeit keinerlei Rechte mehr herleiten. Das gleiche gilt in dem Fall, dass der Kunde Mängel, die bei der Wareingangsprüfung nicht festgestellt werden konnten, nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem er die Mängel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, bei STROJCHEM anzeigt. Alle Mängelanzeigen müssen STROJCHEM innerhalb der Garantiefrist (8.1.) zugehen. Nach Ablauf der Garantiefrist stehen dem Kunden keinerlei Mängelansprüche mehr zu.

9.3. STROJCHEM teilt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mängelanzeige des Kunden schriftlich mit, ob sie die Beanstandung anerkennt. Der Kunde ist verpflichtet, STROJCHEM zu ermöglichen, die beanstandeten Waren / das Werk zu untersuchen; in keinem Fall ist der Kunde berechtigt, die Waren / das Werk an STROJCHEM ohne deren vorige Zustimmung zurückzusenden. Wenn STROJCHEM die Beanstandung anerkennt, beschränkt sich ihre Mängelgewährleistung auf a) die Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware / des Werkes durch Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware /des Werkes, oder, nach Wahl des Kunden, auf b) Gewährung einer angemessenen Preisminderung. Sollte sich die Beanstandung als unberechtigt erweisen, ist der Kunde verpflichtet, STROJCHEM alle Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Prüfung der Beanstandung entstanden sind.

9.4. Der Kunde ist nur berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn es STROJCHEM nicht binnen angemessener Frist (nicht weniger als 45 Tage) gelingt, die Mängel der gelieferten Ware / des Werkes durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beseitigen oder wenn an der reparierten oder als Ersatz gelieferten Ware / Werkes wiederum Mängel auftreten.

9.5. Im Fall eines Streits zwischen den Parteien über eine Mangelhaftigkeit der Ware / des Werkes benennen die Parteien einvernehmlich einen unabhängigen Fachmann, dessen Gutachten als verbindlich betrachtet wird.

### Artikel 10. Haftung für Schadensersatz

10.1. Die vertragliche und gesetzliche Haftung von STROJCHEM gegenüber dem Kunden ist auf den Schaden beschränkt, der von einer Produkthaftpflichtversicherung eines namhaften Versicherers gedeckt ist, welche STROJCHEM abgeschlossen und mit einem Versicherungslimit von mindestens € 1.600.000,00 aufrechterhalten wird. Auf Anforderung des Kunden wird STROJCHEM diesem eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen.

10.2. STROJCHEM haftet unbegrenzt für Schäden durch mangelhafte Produkte nach zwingenden Vorschriften des anwendbaren Rechts, insbesondere nach den Vorschriften aus der Umsetzung der EU-Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um einen möglicherweise STROJCHEM zur Last fallenden Schaden zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, hat er den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

#### **Artikel 11. Weitere Bestimmungen**

11.1. Alle Gegenstände, die von STROJCHEM für den Produktionsprozess erstellt werden, die nicht der Gegenstand der Lieferung sind, sowie auch alle damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, bleiben im ausschließlichen Eigentum von STROJCHEM, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zwischen STROJCHEM und dem Kunden etwas anderes vereinbart wurde. Das gilt auch dann, wenn die Kosten dem Kunden gesondert berechnet wurden oder der Kunde sich finanziell an den Kosten beteiligt hat. Die Lieferung der Ware / des Werkes kann in keinem Fall als Übertragung oder Erteilung einer Lizenz hinsichtlich solchen geistigen Eigentums ausgelegt werden.

11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen einer Pflichtverletzung von STROJCHEM bezüglich einer anderen Bestellung die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zurückzuhalten. STROJCHEM ist berechtigt, alle ausstehenden Lieferungen an den Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde Verpflichtungen gegenüber STROJCHEM auch aus anderen Verträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einseitig Forderungen der STROJCHEM gegen den Kunden mit seinen Forderungen gegen STROJCHEM aufzurechnen, außer mit solchen Forderungen, die STROJCHEM schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

11.4. STROJCHEM behält sich das Recht vor, jederzeit von dem Kunden eine ausreichende Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden zu fordern, beispielsweise die Hinterlegung einer Sicherheit, die Einräumung eines Akkreditivs, etc. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, in einer angemessenen Frist diese Sicherheit zu leisten und solange er dies nicht tut, ist STROJCHEM berechtigt, die Herstellung und Lieferung der Ware aus allen offenen Verträgen mit dem Kunden zu stoppen und entsprechend auszusetzen.

11.5. Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden der Konkurs eröffnet wird oder der Kunde in Liquidation oder ein ähnliches Verfahren eintritt, ist STROJCHEM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.6. Wenn die Ware / das Werk nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise abgenommen wird, die Verpflichtung zur Stellung einer ausreichenden Sicherheit auf Anforderung von STROJCHEM nicht erfüllt wird oder der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung mehr als 30 Tage in Verzug kommt, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung des Kunden dar.

11.7. Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während des Vertragsverhältnisses zwischen STROJCHEM und dem Kunden eine wesentliche Änderung der geschäftlichen, wirtschaftlichen, monetären, technischen oder kommerziellen Bedingungen ein, durch die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von STROJCHEM übermäßig erschwert wird, wird STROJCHEM den Kunden schriftlich darüber informieren, dass STROJCHEM die Bedingungen des Vertragsverhältnisses im Hinblick auf die geänderten geschäftlichen Bedingungen überprüfen möchte. Die Parteien werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben über alternative Vertragsbedingungen verhandeln, die es in zumutbarer Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Können sich die Parteien nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen, ist jede Partei berechtigt, das Gericht um eine Anpassung des Vertrages zu ersuchen, um dessen Gleichgewicht wiederherzustellen.

#### **Artikel 12. Anwendbares Recht, Konfliktlösung**

12.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und STROJCHEM unterliegt dem materiellen Recht der Slowakischen Republik. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb des Territoriums der Slowakischen Republik hat, werden das UN-Kaufrecht (insoweit sich um Warenlieferung handelt) und die materiellrechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik in dieser Rangfolge verwendet.

12.2. Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen STROJCHEM und dem Kunden entstehen, einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung oder Aufhebung des Vertrages, sollen mit endgültiger Wirkung entschieden werden von dem Schiedsgericht der Slowakischen Handels- und Industriekammer in Bratislava gemäß deren Schiedsordnung. Unbeschadet der vorstehenden Schiedsklausel sind die Parteien auch berechtigt, staatliche Gerichte anzurufen, wobei ausschließlich slowakische Gerichte zuständig sind. STROJCHEM ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden vor dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen, wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb der Slowakischen Republik befindet.

#### **Artikel 13. Teilnichtigkeit**

13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.